

Rechtssache C-112/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2024

Antragsteller:

L.S.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag des Verteidigers eines Richters am Sąd Rejonowy (Rayongericht, Polen) auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen), der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen den Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

- 1 Vereinbarkeit des Verfahrens zur Überprüfung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Richters, wie es im nationalen Recht geregelt ist, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen gemäß Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

I. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,

1) dass das nationale Oberste Gericht im Rahmen eines besonderen auf Antrag einer Partei hin eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der im Wege einer Verlosung unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgewählte Spruchkörper auch ein „zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist;

2) dass, falls der Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht auf den Einwand gestützt wurde, dieser Richter sei in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt worden, dem [mit diesem Antrag befassten] Spruchkörper, der aus fünf Richtern besteht, die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurden, keine Richter am Obersten Gericht angehören dürfen, die in dem gleichen fehlerhaften Verfahren ernannt wurden, da ein solcher Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht als ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann;

3) dass, wenn in einem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht, der dem Spruchkörper zugewiesen wurde (der in einer Disziplinarsache gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden hat), durch eine Partei nachgewiesen wurde, dass dieser Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter ernannt wurde, so dass der ausgewählte Spruchkörper des Gerichts den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht nicht genügt, zur Entscheidung über den Antrag – auf Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch den Richter am Obersten Gericht – es nicht mehr erforderlich ist, die vom nationalen Recht vorgeschriebene Prüfung des Verhaltens dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter sowie der Gegebenheiten der Disziplinarsache vorzunehmen, so dass die Nichtbenennung von Umständen, die das Verhalten dieses Richters nach seiner Ernennung zum Richter am Obersten Gericht betreffen, im Antrag es nicht rechtfertigt, diesen Antrag nach den nationalen Rechtsvorschriften zurückzuweisen (Art. 29 § 10 des Gesetzes über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017, Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym)[?]

- Falls die Frage in Nr. I Unternr. 2 bejaht wird:

II. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass

ein Richter, der dem Spruchkörper angehört, der über die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter (der dem Spruchkörper zugewiesen wurde, der in der Disziplinarsache gegen

einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit befinden soll) zu entscheiden hat, erstens beantragen kann, einen anderen/andere Richter, der/die unter allen Richtern am Obersten Gericht ausgelost wurde(n), von dem Spruchkörper auszuschließen, wenn diese(r) zum Richter am Obersten Gericht in einem (grob) fehlerhaften Verfahren ernannt wurde(n), das es unmöglich macht, das Gericht, dem er/sie angehört/angehören, als ein durch Gesetz errichtetes, unabhängiges und unparteiliches Gericht anzusehen, und zweitens fordern kann, dass über einen solchen Antrag kein Richter befindet, der ebenfalls in einem solchen fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde[?]

III. Kann im Fall einer Nichtbefassung mit dem Antrag, von dem in Nr. II die Rede ist (aufgrund eines Beschlusses des nationalen Gerichts), der Richter, der einen solchen Antrag gestellt hat, es ablehnen, an dem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen [anderen] Richter am Obersten Gericht mitzuwirken, oder muss er sich an dem Erlass der Entscheidung beteiligen und es der Partei überlassen, ob sie diese wegen einer Verletzung ihres Rechts auf eine Entscheidung durch ein Gericht anfechten will, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt?

IV. Wirkt es sich auf die Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers – im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch einen Richter am Obersten Gericht – im Kontext von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus, wenn von den fünf Richtern, die dem Spruchkörper angehören, nur einer in einem (grob) fehlerhaften Verfahren zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde, d. h., kann in diesem Fall das Verfahren dennoch fortgesetzt und eine Entscheidung erlassen werden, da doch die Mehrheit der Mitglieder des ausgewählten Spruchkörpers in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurde?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäische Union, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 267

Charta der Grundrechte, Art. 47 Abs. 1 und 2

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, im Folgenden: Urteil A.K.)

Urteil vom 29. März 2022, Getin Noble Bank (C-132/20, EU:C:2022:235)

Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015)

Urteil vom 1. Juli 2008, Chronopost und La Poste/UFEX u. a. (C-341/06 P und C-342/06 P, EU:C:2008:375)

Urteil vom 24. Juni 2019, Popławski (C-573/17, EU:C:2019:530)

Urteil vom 29. Juli 2019, Torubarov (C-556/17, EU:C:2019:626)

Urteil vom 22. Mai 2003, Connect Austria (C-462/99, EU:C:2003:297)

Urteil vom 2. Juni 2005, Koppenssteiner (C-15/04, EU:C:2005:345)

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798)

Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 22. Juli 2021, Reczkowicz/Polen (Beschwerde Nr. 43447/19)

Urteil vom 3. Februar 2022, Advance Pharma sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 1469/20)

Urteil vom 1. Dezember 2020, Ástráðsson/Island (Beschwerde Nr. 26374/18);

Urteil vom 7. Mai 2021, Xero Flor sp. z o.o./Polen (Beschwerde Nr. 4907/18)

Urteil vom 8. November 2021, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen (Beschwerde Nrn. 49868/19 und 57511/19)

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej), Art. 45 Abs. 1

Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht (Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym), Art. 10 § 1, Art. 29 §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 21, 24, Art. 22a § 1, Art. 26 §§ 2, 3, 4, Art. 73 § 1

Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 27. Juli 2001 (Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych), Art. 128

Strafprozessordnung vom 6 Juni 1997 (Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. Kodeks postępowania karnego), Art. 30 §§ 1 und 2, Art. 41 § 1, Art. 42 § 1, Art. 534 §§ 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Der vorliegende Sachverhalt entspricht weitgehend den Sachverhalten in der Rechtssache C-96/24 sowie der Rechtssache C-103/24 und ähnelt ihnen im übrigen Teil.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Die Begründung des Vorabentscheidungsersuchens stimmt im wesentlichen Teil mit den Begründungen der Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen C-96/24 und C-103/24 überein und ähnelt ihnen im übrigen Teil.

ARBEITSDOKUMENT